



Dokumente des Bischofs

- Nr. 34 Einladung zum Dies sacerdotalis am 12.04.2022
- Nr. 35 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)
- Nr. 36 Beschlüsse der Bundeskommission des DCV 5/2021, vom 16.12.2021
- Nr. 37 Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22.12.2021 – Änderung der Anlage 7 zu den AVR
- Nr. 38 Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22.12.2021 – Änderung der Anlage 21a zu den AVR
- Nr. 39 Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) zum 01.01.2022
- Nr. 40 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 - „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“
- Nr. 41 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 42 Besetzung Einigungsstelle und Schlichtungsstelle Bistum Magdeburg ab 2022
- Nr. 43 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften
- Nr. 44 Absage Bistumsversammlung 14.05.2022

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 45 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 46 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 47 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 18. – 22.07.2022 nach Kevelaer, Kleve und Xanten
- Nr. 48 Einladung zum Bistumskirchenmusiktag und zur Generalversammlung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg

Dokumente des Bischofs

Nr. 34 Einladung zum Dies sacerdotalis am 12.04.2022

Dem Amtsblatt März 2022 liegt die Einladung des Bischofs zum Dies sacerdotalis am 12. April 2022 bei.

Anlage

Nr. 35 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den

Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.
Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Magdeburg
Magdeburg, den 25.02.2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Anlage

Nr. 36 Beschlüsse der Bundeskommission des DCV 5/2021, vom 16.12.2021

A.

Beschlüsse der Bundeskommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung
Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung
(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.“

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der

zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“

eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Bistum Magdeburg
Magdeburg, den 25.02.2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

Durch das Einfügen von § 3a und § 7 wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossene Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anmerkungen betreffend die Geltung von Berufspraktika als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung

Die Anmerkungen 2 zu § 13 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 und § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33

betreffend die Anrechnung der Zeiten eines Praktikums nach dem bisherigen Abschnitt D der Anlage 7 musste aufgrund der zum 1. August 2021 in Kraft getretenen neuen Fassung der Anlage 7 redaktionell angepasst werden.

2. Geltung der VersO B für Auszubildende

Nach § 1 Abs. 1 VersO B Anlage 8 zu den AVR besteht auch für „gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte“ Versicherungspflicht. § 10 der VersO B schränkt dies auf bis zum 20. September 2018 bestehende Zusatzrentenversicherungen bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG ein, weil aufgrund aufsichtsrechtlicher Verfügung beide Kassen ab dem genannten Datum keine neuen Versicherungsverhältnisse mehr begründen durften. Dies hatte zum Beschluss der neuen VersO C geführt. Dort wird aber schon allein auf eine Ausbildung nach Anlage 7 zu den AVR ohne Nennung der Buchstaben verwiesen. Insoweit könnte kein Fall der Anwendung auf ein nach der neuen Anlage 7 zu den AVR geführtes neues Ausbildungsverhältnis mehr bestehen. Allerdings könnten Fälle von längeren oder von Verlängerungen von vor dem 20. September 2018 begründeten und zusatzversicherten Ausbildungsverhältnissen gegeben sein, auf die ggf. im nach dem 1. April 2022 beginnenden weiteren Ausbildungsjahr die neue Anlage 7 zu den AVR Anwendung finden würde.

Die Nennung der Abschnitte A, B und E in den Wortlauten würde bei unveränderter Weitergeltung der beiden Regelungen in der VersO B hier zu Irritationen führen. Allerdings sollte wegen der geringen Fallzahl neuer Fälle und der betriebsrentenrechtlichen Relevanz auch der Ausbildungszeiten hierzu eine Klarstellung in den AVR erfolgen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung zur Corona-Sonderzahlung und die Anpassungen der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um einen mittleren Wert im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

Anlage

Nr. 37 Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22.12.2021 – Änderung der Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Wirksam werden die ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden. ²Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2021

gez. Hubert Garski

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Für das Bistum Magdeburg
Magdeburg, den 25.02.2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 hinsichtlich der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in Anlage 7 zu den AVR angewendet.

Anlage

Nr. 38 Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22.12.2021 – Änderung der Anlage 21a zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2021

gez. Hubert Garski

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Für das Bistum Magdeburg
Magdeburg, den 25.02.2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost. Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 16. Dezember 2021 umgesetzt. Darin wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

Für den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR bedarf es keines Umsetzungsbeschlusses der Regionalkommission, da es sich hier um einen dynamischen Verweis auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen handelt.

In Vollzeit beschäftigte Lehrkräfte, die

- in Anlage 21 zu den AVR eingruppiert sind, erhalten eine Corona-Sonderzahlung nach den für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen,
- in Anlage 21a zu den AVR eingruppiert sind, erhalten spätestens im März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, sofern sie an

einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge hatten und ihr Dienstverhältnis am 29. November bestanden hat. Die üblichen Ausnahmen, wie z.B. der Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld sind dem gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs anteilig. Bereits freiwillig geleistete Corona-Einmalzahlungen können mit der hier geregelten Corona-Sonderzahlung verrechnet werden.

Anlage

Nr. 39 Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) zum 01.01.2022

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „5 Sie finden als Präsenz-sitzung statt.“

b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) 1 Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,

2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und

3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

2Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video-

und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) 1 Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

3. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „2Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“

4. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„3Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. 4Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

6. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.

7. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„3Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Magdeburg, den 22.02.2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 40 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 - „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ wird hiermit für das Bistum Magdeburg zum 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

Die aufschiebende Bedingung in Punkt 4 der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses ist nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Hamburg vom 26. November 2021 entfallen. Dieser Beschluss ersetzt die bisher geltende Regelung in § 30 Abs. 1 der DVO.

Magdeburg, den 25.02.2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 41 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Magdeburg - MAVO - vom 01.01.2018 veröffentlicht im Amtsblatt 01/2018, wird in der korrigierten Fassung des Amtsblattes 11/2018 wie folgt geändert:

1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III

4) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.

5) Dieses Gesetz wird vom 01.04.2022 bis 31.03.2024 verlängert.

Magdeburg, den 24.02.2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 42 Besetzung Einigungsstelle und Schlichtungsstelle Bistum Magdeburg ab 2022

Für die Einigungsstelle im Bistum Magdeburg wurden vom Generalvikar Dr. Bernhard Scholz mit Wirkung zum 1. April 2022 für die Dauer der Amtsperiode Herr Carsten Bauer und Herr Jan-Wout Vrieze und vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) im Bistum Magdeburg Herr Stefan Zeiler sowie Frau Ute Friedrichs als Listen-Beisitzer bestellt.

Für die Bischöfliche Schlichtungsstelle wurden vom Generalvikar Dr. Bernhard Scholz mit Wirkung zum 1. April 2022 für die Dauer der Amtsperiode Herr Carsten Bauer und Herr Jan-Wout Vrieze als Beisitzer sowie als stellvertretende Beisitzerin Frau Petra Stein und Frau Regina Höppner bestellt. Außerdem vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) im Bistum Magdeburg als Beisitzer/in Herr Stefan Zeiler sowie Frau Ute Friedrichs sowie als stellvertretende/r Beisitzer/in Frau Andrea Hartung und Herr Jörg Heinemeier bestellt.

Nr. 43 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Im Januar 2023 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Regional-KODA Nord-Ost neu konstituieren.

Gemäß der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost in Verbindung mit der Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Regional-KODA Nord-Ost auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Regional-KODA Nord-Ost von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regelt die Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost, die auf Grundlage insbesondere von §§ 6 und 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost erlassen worden ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Ordinariatsrat Thomas Kriesel Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost über Geschäftsstelle Frau Jasmin Cabanski c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist spätestens bis 31. Mai 2022 abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Nr. 44 Absage Bistumsversammlung 14.05.2022

Die für den 14. Mai 2022 geplante Bistumsversammlung wird hiermit abgesagt. Der neue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 45 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Pfarrer Christoph Kunz wurde unter Beibehaltung seiner anderen Aufgaben zum Bistumsbeauftragten

für LSBTI*-Pastoral ernannt, mit Wirkung zum 18.02.2022.

Herr Thomas Dammann wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 von seinen Aufgaben als Krankenhaus-seelsorger im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara in Halle entpflichtet. Zugleich werden unter Beibehaltung der Aufgaben als Gemeindefereferent der Pfarrei St. Mauritius und St. Elisabeth, Halle die Aufgaben eines Gemeindefereferenten im regionalen Einsatz in der Pfarrei Carl Lampert, Halle, St. Franziskus, Halle sowie St. Norbert, Merseburg übertragen.

Herr Lic.iur.can. Daniel Lorek wird mit Wirkung zum 1. März 2022 zum promotor iustitiae für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg ernannt.

Nr. 46 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Korrektur zum Amtsblatt Februar 2022:

Pater Clemens Dölken O.Praem., Tel. (0391) 662470

Pater Andreas Struck O.Praem., Tel. (0391) 8108902

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 47 Einladung zum Karl-Leisner- Pilgermarsch vom 18. – 22.07.2022 nach Kevelaer, Kleve und Xanten

„Für eine synodale, glaubwürdige, geisterfüllte, missionarische Kirche.“

Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum 21. Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein.

- Beginn ist am Montag, 18. Juli 2022 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

- Am Dienstag, 19. Juli geht es nach der Fahrt zum Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

- Am Mittwoch, 20. Juli stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg nach Kleve auf dem Programm, wo Karl Leisner seit seinem sechsten Lebensjahr wohnte. In der Stiftskirche mit dem Karl-Leisner-Erinnerungsmal wird die Hl. Messe gefeiert.

- Am Donnerstag, 21. Juli führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

- Am Freitag, 22. Juli enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Karl Leisners Leidenschaft für Christus kann ein Vorbild für die persönliche Erneuerung in der Nachfolge Christi und für die Erneuerung des missionarischen Wirkens sein. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um geistliche

Berufe und Fußwege zwischen 10 und 15 km. Für den Transfer vor Ort steht ein Bulli zur Verfügung, so dass die Teilnehmer z.B. mit der Bahn anreisen können.

Anmeldung bitte bis zum 1. Mai 2022 online über <https://bistumwuerzburg.viadesk.com/do/event?id=5136221-6576656e74> oder bei:

Pfarrer Armin Haas,
Am Kirchberg 3,
97795 Schondra,
Tel.: 09747-930709,
Fax.: 09747-930715,
armin.haas@bistum-wuerzburg.de

oder
Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559
Kranenburg, Tel.: 02826-226,
scholten-c@bistum-muenster.de

Nr. 48 Einladung zum Bistumskirchen- musiktag und zur Generalver- sammlung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg

Dem Amtsblatt März 2022 liegt die Einladung zum Bistumskirchenmusiktag und zur Generalversammlung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg bei.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 34 Einladung zum Dies sacerdotalis am 12.04.2022
- Nr. 35 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)
- Nr. 36 Beschlüsse der Bundeskommission des DCV 5/2021, vom 16.12.2021
- Nr. 37 Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22.12.2021 – Änderung der Anlage 7 zu den AVR
- Nr. 38 Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22.12.2021 – Änderung der Anlage 21a zu den AVR
- Nr. 39 Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) zum 01.01.2022
- Nr. 40 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 - „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“
- Nr. 41 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie
- Nr. 48 Einladung zum Bistumskirchenmusiktag und zur Generalversammlung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de